



Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Eins. Marmecke hat mit Beschluss vom 12.12.25 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 12.12.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.1992 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>450,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>700,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>700,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenhalle

- | | |
|--|----------------|
| a) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung pro Tag | <u>35,00 €</u> |
|--|----------------|

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | <u>145,00 €</u> |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | <u>185,00 €</u> |
| b) für eine Urnenbeisetzung | <u>85,00 €</u> |

III. Gebühren für die Entfernung von Grabstätten

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten kann auf schriftlichen Antrag bis zu 5 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Gebühr für die jährliche Unterhaltung von Grabstätten bei vorzeitiger Rückgabevor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit je Jahr und je Stelle beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a) Unterhaltung: Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten | <u>30,00 €</u> |
| b) Unterhaltung: Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr. | <u>30,00 €</u> |
| c) Unterhaltung: Urnenreihengrabstätte | <u>30,00 €</u> |

Die Gebühren für die Einebnung der Grabstätte werden nach tatsächlichem Aufwand mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.

IV. Sonstige Gebühren

1. Grabeinfassung für Urnenreihengräber

- | | |
|--|----------------|
| a) Die Grabeinfassung kann vom jeweiligen Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. | |
| b) Bereitstellung der Grabeinfassung durch den Friedhofsträger | <u>60,00 €</u> |

2. Grabeinfassung für Erdbestattungen

Die Grabeinfassung wird vom Nutzungsberechtigten selbst in Auftrag gegeben und mit dem jeweiligen Vertragsunternehmen direkt abgerechnet.

Marnecke,

Ort, Datum

12.12.2025



(K.V. -Siegel) *

3. Kümmer
Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

Eckert
Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 24.02.26, Az.: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Sülle



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 05.02.2026

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#72021/238/4-2024

Erzbischöfliches Generalvikariat

Werner



in Auftrag

Beauftragung Ansperg

Ansperg von

Staatsanwaltschaft Garmisch

